

Kundendaten



Die Banken sind verpflichtet, dem Finanzamt Geldzuflüsse aus der Schweiz und Liechtenstein zu melden.

Das gläserne Konto ist Realität

Seit Jahresbeginn verfügen die Finanzbehörden über weitreichende Instrumente, um Recherchen in Bankkonten durchzuführen. Wenn sie den Anschein eines Verdachtes belegen können, bleibt den Beamten nichts mehr verborgen.

Das Kontenregister

Alle Einlage-, Giro-, Depotkonten, Bauspareinlagen etc. müssen nun im Kontenregister erfasst werden. Neben Informationen zur Identifizierung des Kontoinhabers sind dort rückwirkend zum 1. März 2015 vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer, Kontobeziehungsweise Depot-Nummer, der Tag der Eröffnung oder Auflösung und die Bezeichnung des Geldinstitutes gespeichert. Nicht erfasst sind Angaben zum Kontostand, zu Einkünften oder Überweisungen. Das Kontenregister ist zwar nicht öffentlich, Finanzbeamte können aber Einsicht nehmen, wenn sie vermuten, dass die Abgabenerklärung nicht korrekt ist, und ihre Zweifel nicht mittels eines Ergänzungsauftrages ausgeräumt werden konnten.

Konto-Einsicht

Darüber hinaus hat das Finanzamt durchaus die Möglichkeit, auch den Kontostand, alle Bewegungen auf dem Konto, Unterkonten oder De-

pots zu überprüfen. Dazu muss ein Verfahren eingeleitet werden. Ob die Konten-Einsicht genehmigt wird, entscheidet ein Richter des Bundesfinanzgerichtes. Der Steuerpflichtige wird vor der Entscheidung angehört.

Meldepflichten

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber neue Meldepflichten für Banken eingeführt. Sie müssen Kapitalabflüsse von mehr als 50.000 Euro aus den Konten oder Depots natürlicher Personen (Geschäftskonten ausgenommen) melden. Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob es sich um eine einzige Transaktion oder um mehrere miteinander in Verbindung stehende Vorgänge (z.B. Immobilienkauf) handelt.

Kapitalzuflüsse aus der Schweiz müssen rückwirkend ab 30. Juli 2011, Gelder aus Liechtenstein ab 1. Jänner 2012 gemeldet werden. Die Bank ist nicht einmal verpflichtet, den Kunden über diese Meldung zu informieren.

Mit diesen Regelungen ist das Bankgeheimnis - jedenfalls gegenüber den Finanzbehörden - de facto abgeschafft. Inwieweit, wie oft und bei welchen Gelegenheiten die Steuerbehörden von ihren erweiterten Möglichkeiten Gebrauch machen werden, ist noch nicht abzusehen. Der Staat hat sich jedenfalls seinen „gläsernen“ Bürger zum gefälligen Gebrauch geschaffen.



Diskussionen um Pistenfahrzeuge und Erbrecht

Für den Laien sind Gerichtsurteile oft schwer nachvollziehbar. So wurde etwa ein Prozess, den ein Skifahrer bis zum Höchstgericht durchjudizierte, heftig diskutiert. Auf Seite zwei schildern wir diesen Fall genau. Das Urteil wird erst verständlich, wenn man sich mit der Gefährdungshaftung auseinandersetzt. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Gefahren auf Sportflächen zu beseitigen sind. Ein Pistenfahrzeug ist solch eine Gefahrenquelle, die man nur dadurch entschärfen kann, indem man es gar nicht einsetzt beziehungsweise nur, um noch größere Gefahren abzuwenden (Verletztentransporte etc.).

Über verschiedene Aspekte des neuen Erbrechts haben wir Sie schon informiert. Diesmal befassen wir uns eingehend mit dem Pflichtteilsrecht.

Außerdem berichten wir über die Abschaffung des Bankgeheimnisses und darüber, dass Scheidungskinder nun auch zwei ordentliche Wohnsitze haben können.

Wir freuen uns, wenn Sie das eine oder andere Thema interessiert.

Dr. Stefan Müller

Gefahrenpotential von Pistenfahrzeugen

Der Oberste Gerichtshof hat kürzlich mit einer umstrittenen Entscheidung für Aufsehen gesorgt. Nach einem Zusammenstoß eines Skifahrers mit einem Skidoo wurde der Skidoo-Betreiber allein deshalb zur Haftung „verdonnert“, weil die Fahrt mit dem Skidoo nicht unbedingt nötig gewesen wäre. Trotz der Diskussionen: Die Rechtsprechung geht seit Jahren konsequent in diese Richtung.

Mitschuld des Skidoo-Betreibers

Bei der jüngsten Entscheidung ging es um einen jugendlichen Skifahrer, der mit 40 km/h über eine Geländekante sprang. Er kollidierte mit einem Skidoo, der bergwärts unterwegs war, und verletzte sich dabei schwer. Der Skifahrer strengte einen Prozess an, hatte aber in erster Instanz keinen Erfolg. Das Landesgericht Innsbruck sah das Alleinverschulden bei dem jungen Mann. Er habe gar nicht so weit sehen können wie dies bei einer solchen Geschwindigkeit notwendig gewesen wäre. In zweiter Instanz sah das Oberlandesgericht Innsbruck aber auch das Verhalten

des Betriebsleiters, der mit dem Skidoo unterwegs war, kritisch. Die Fahrt sei nämlich betriebsbedingt nicht notwendig gewesen. Der Betriebsleiter erklärte zwar, er habe überprüfen müssen, ob die Lawinetafeln ordnungsgemäß aufgestellt waren, es stellte sich jedoch heraus, dass er das Pistenpersonal auch telefonisch anweisen hätte können. Der Skifahrer erhielt ein Drittel des Schadens ersetzt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Ansicht (2 Ob 154/15h).

Schon vor einigen Jahren teilten die obersten Richter (1 Ob fünf 82/86) die Haftung zwischen einem unvorsichtigen Skifahrer, der über eine Kuppe gesprungen war, und dem Halter einer Pistenraupe. Damals brachte die Liftgesellschaft vor, die Raupe sei zur Pisten-Präparierung unterwegs gewesen. Das Höchstgericht vertrat aber die Ansicht, dass der Fahrer entweder eine besonders sichere Route wählen oder einen Warnposten aufstellen hätte müssen. Immerhin habe er einen Beifahrer bei sich gehabt.

Pistenraupe ohne Absicherung abgestellt

2005 lastete das Höchstgericht den Schaden sogar zur Gänze der Liftgesellschaft an. An einer Engstelle auf einem Zufahrtsweg zu einer Seilbahnstation war eine Pistenraupe ohne Absicherung bzw. Warnposten abgestellt worden. Eine Skifahrerin konnte zwar rechtzeitig anhalten, wurde aber von einem nachfolgenden Skifahrer schwer verletzt (9 Ob 80/04b).



Skidoo-Fahrer dürfen nur dann auf der Piste unterwegs sein, wenn dies unbedingt nötig ist.

2009 musste ein Skidoo-Lenker drei Viertel des Schadens übernehmen. Er war mit einer trainierenden Skilehrerin kollidiert. Seine Fahrt fand zwar außerhalb der Liftbetriebszeiten statt, das Training war aber mit der Liftgesellschaft abgesprochen. Der Skidoo-Lenker hätte also mit Skiläufern im Renntempo rechnen müssen (2 Ob 113/09w).

2012 war der Oberste Gerichtshof (2i Ob 30/10 s) noch klarer: Damals war ein Skifahrer über eine Kante gesprungen und mit einem Pistengerät kollidiert. Die Liftgesellschaft brachte vor, der Fahrer sollte Schneestangen und Tische von der Piste entfernen. Der OGH ließ dies nicht als ausreichenden Grund für eine Fahrt während der Betriebszeit der Lifte gelten. Es könne dahingestellt bleiben, ob hier die Gefährdungshaftung greife, weil ja schon die Verkehrssicherungspflichten, die sich aus dem Beförderungsvertrag (Liftkarte) ergäben, verletzt worden seien.



Mag. Patrick Piccolruaz

Unfälle bei Schirennen - wer haftet?

Nach ständiger Rechtsprechung steht außer Frage, dass derjenige, der ein Skirennen oder ein Renntraining veranstaltet, für die Sicherheit der Teilnehmer zu sorgen hat. Diese Verpflichtung hat allerdings ihre Grenzen. Dies zeigt etwa dieses Urteil des Obersten Gerichtshofes (8 Ob 95/14 z): Ein junger Skirennläufer, der das Skigymnasium in Stams besuchte und zum Jugendkader des Skiverbandes gehörte, veranlasste beim Training im Tiroler Ötztal an einer flachen Stelle. Er verlor die Kon-

trolle über seine Ski und krachte gegen einen Begrenzungspfosten. Dabei erlitt er schwere Verletzungen am Knie. Wenn ein Fahrer an einer an sich harmlosen Stelle der Strecke stürzt - insbesondere wenn dies wegen eines Fahrfehlers passiert - trifft den Veranstalter keine Haftung. Auch die Frage, ob den Pistenhalter ein Verschulden treffe, wurde von den Richtern verneint. Er hat die Piste dem Skiverband zum Training überlassen und war daher zur Sicher-

ung nicht verpflichtet. Der Pistenhalter durfte sich darauf verlassen, dass der Verband dies im Zuge der Vorbereitungen für das Training erledigt. Die Piste war zudem im Unfallbereich ungefährlich und der Kurs als Ganzes leicht zu fahren. Objektiv betrachtet war also nicht mit einem solch schwerwiegenden Ereignis zu rechnen. Der Skiverband durfte erwarten, dass Läufer dieser Klasse dank ihres Fahrvermögens eine Kollision verhindern können. Mag. Patrick Piccolruaz

Pflichtteilsrecht wurde neu geregelt



Das gesamte Erbrecht wurde vom Gesetzgeber gründlich reformiert.

Der Gesetzgeber hat den gesamten Komplex des Erbrechts gründlich überarbeitet, modernisiert, gestrafft und von alten Zöpfen befreit. Ein wichtiger Teil dieser Reform ist die Neufassung des Pflichtteilsrechts.

Mit dem Pflichtteilsrecht stellt der Gesetzgeber sicher, dass ein bestimmter Teil des Nachlasses an nahe Verwandte geht. Damit soll sicher gestellt werden, dass enge Familienangehörige versorgt sind.

Pflichtteilsberechtigte sind Kinder und - falls diese schon verstorben sind - Enkelkinder des Verstorbenen sowie der Ehegatte. Neu ist, dass Eltern keinen Pflichtteilsanspruch mehr haben. Wer „erbunwürdig“ ist, kann ebenfalls keinen Anspruch geltend machen. Wer - aus welchen Gründen immer - kein gesetzliches Erbrecht (Enterbung, Verzicht) mehr hat, wird nicht als Pflichtteilsberechtigter angesehen. In Form eines Notariatsaktes kann jemand auf seinen Pflichtteilsanspruch verzichten.

Die Höhe des Pflichtteils errechnet sich aus der Hälfte der gesetzlichen Erbquote. Diese wiederum ergibt sich aus dem Verwandtschaftsverhältnis. So stehen etwa den Kindern zwei Drittel, dem überlebenden Ehegatten ein Drittel zu. Wenn es keinen Ehegatten gibt, erben die Kinder alles. Hat der Verstorbene keine Kinder, kommen Vorfahren bzw. Geschwister zum Zug.

Schenkungen vorab

Damit ein Pflichtteilsberechtigter nicht durch Schenkung zu Lebzeiten um seinen Anspruch gebracht werden kann, werden

für die Berechnung eines Pflichtteilsanspruches gewisse Vermögenstransfers, die jemand vom Verstorbenen schon zu Lebzeiten oder auf den Todesfall erhalten hat, in die Berechnung mit einbezogen. Im Gesetz ist genau definiert, welche Vermögenstransfers zur Erbmasse dazu gerechnet werden müssen.

Bisher wurde bei der Anrechnung zwischen Vorempfängen, Vorschüssen und Schenkungen unterschieden. Dabei wurden differenzierte Bewertungen vorgenommen. Nach neuem Recht sind alle unentgeltlichen Vermögenstransfers, die jemand vom Verstorbenen vor seinem Tod erhalten hat, zur Berechnung heranzuziehen. Es gibt nur mehr die Differenzierung, an wen die Schenkung erfolgte. Leistungen, die ein Pflichtteilsberechtigter erhalten hat, werden immer mit eingerechnet. Schenkungen an Fremde sind nur dann relevant, wenn sie in den letzten beiden Jahren vor dem Tod des Erblassers stattgefunden haben. Für die Bewertung solcher Vorgänge ist nun grundsätzlich der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Empfangs (§ 788 ABGB neu) ausschlaggebend. Für ältere Vorgänge findet eine Wertanpassung nach dem Verbraucherindex statt. Ein Pflichtteilsberechtigter kann beantragen, dass die Verlassenschaft geschätzt wird, um den Pflichtteil zu ermitteln.

Grundsätzlich muss sich ein Pflichtteilsberechtigter, der schon zu Lebzeiten vom Erblasser etwas bekommen hat, dies auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen. Nur wenn der Verstorbene dies letztwillig verfügt

oder dies mit dem Pflichtteilsberechtigten vereinbart hat, werden solche Leistungen nicht angerechnet.

Auszahlung

Sobald fest steht, wie hoch der Pflichtteil für einen Berechtigten ist, wird geprüft, inwieweit dieser durch Schenkungen oder andere Vorempfänge zu Lebzeiten des Erblassers bereits abgedeckt wurde. Besteht darüber hinaus ein weiterer Anspruch, ist dieser aus der Erbmasse beziehungsweise von den Erben abzudecken - und zwar primär mit Geld.

Bisher musste der Pflichtteil sofort entrichtet werden. Mit der Reform wurde aber die Möglichkeit geschaffen, solche Zahlungsverpflichtungen zu stunden. Der Pflichtteil muss nun ein Jahr nach dem Tod ausbezahlt werden. Darüber hinaus kann der Erblasser eine Stundung (maximal fünf Jahre) oder Ratenzahlung im Testament vorsehen. Außerdem kann bei Gericht eine sogenannte Billigkeitsentscheidung erwirkt und so die Zahlungsverpflichtung gestreckt werden.

Reicht die Erbmasse nicht aus, um die Ansprüche eines Pflichtteilsberechtigten zu erfüllen, müssen vom Erblasser zu Lebzeiten beschenkte Pflichtteilsberechtigte und Fremde (hier gilt die 2 Jahres-Frist) anteilmäßig zur Deckung beitragen.

Pflegeleistungen

Seit der Reform werden Pflegeleistungen, die Angehörige oder nahestehende Personen für den Verstorbenen erbracht haben, honoriert, wenn dies nicht ohnehin testamentarisch vorgesehen ist. Die Pflegeleistungen müssen von erheblichem Ausmaß gewesen, in den letzten drei Jahren erbracht worden und unentgeltlich erfolgt sein.

Außerdem verjährt der Pflichtteilsanspruch nun grundsätzlich nach 30 Jahren beziehungsweise drei Jahre, nachdem der Pflichtteilsberechtigte vom Tod des Erblassers erfahren hat.

Mit der vorliegenden Reform ist dem Gesetzgeber alles in allem eine gute Modernisierung des Pflichtteilsrechts gelungen. Es ist leider nicht zu vermeiden, dass die Berechnungen im konkreten Fall kompliziert sein können. Dies ist der gewünschten gerechten Verteilung geschuldet.

Dr. Stefan Müller



Für Rechts-Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Tel. 0043 (0)5552 / 62286-0



Mag. Kilian ist unser neuer Mann in Wien

Immer wieder vertreten wir die Interessen unserer Klienten auch in der Bundeshauptstadt. Mit Mag. Edgar Kilian haben wir nun einen weiteren Partner direkt vor Ort, der mit dem Wiener Parkett bestens vertraut ist. Der gebürtige Bludenz war langjähriger Geschäftsführer der Industriellenvereinigung Vorarlberg und wechselte 2000 als Organisationschef in die österreichische Industriellenvereinigung nach Wien. Er war einige Jahre lang Bereichsleiter Personal und Finanzen der Bundes-ÖVP und ist jetzt selbstständiger Anwalt in Wien.

Doppelwohnsitz für Kinder

Nach Scheidungen wird - notfalls durch Gerichtsbeschluss - festgelegt, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll.

Daran hat sich ein Elternpaar gestoßen. Der Nachwuchs verbrachte abwechselnd je eine Woche beim Vater und danach bei der Mutter, da sich diese das Sorgerecht teilen. Die Eltern wollten deshalb, dass dem Kind eine Doppelresidenz eingeräumt wird, und nicht das Gericht einen Haushalt festlegt.

Das Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen war der Meinung, dass die betreffende Gesetzesstelle überprüft werden müsse und wandte sich an den Verfassungsgerichtshof. Dort wollten die Richter die entsprechende Bestimmung zwar nicht gänzlich streichen, gaben aber trotzdem „grünes Licht“ für den Doppelwohnsitz. Sie waren der Ansicht, dass man die Gesetzesstelle so interpretieren muss, wenn es dem Kindeswohl entspricht.

Die Höchst Richter fällten eine salomonische Entscheidung und bezogen sich

dabei auf die europäische Menschenrechtskonvention. Mit dieser flexiblen Gesetzesinterpretation sind die Gerichte weiterhin verpflichtet, zu überprüfen, in welchem Haushalt das Kind hauptsächlich betreut werden beziehungsweise sich überwiegend aufhalten soll. Eine solche Prüfung kann dann allerdings im Einzelfall auch ergeben, dass es für das Kind am besten ist, wenn es abwechselnd bei Vater und Mutter wohnt und somit eine Doppelresidenz hat.



Dr. Petra Piccolruaz ist Expertin für Familienrecht.



Unsere neue Homepage wurde für alle mobile Devices optimiert. Klicken Sie sich rein!



Dr. Roland Piccolruaz em.

Dr. Stefan Müller

Dr. Petra Piccolruaz

Mag. Patrick Piccolruaz

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



A-6700 Bludenz · Bahnhofstraße 8 · Tel. 0043 (0)5552 62286-0 · Fax DW 18

www.pm-anwaelte.at · office@pm-anwaelte.at